

Riefaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckanstalt
Tageblatt Riefa,
Bernau Nr. 20,
Postfach Nr. 22.

Das Riefaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Riefa, des Rates der Stadt Riefa, des Finanzamts Riefa und des Hauptpostamts Meißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postfachkonto:
Dresden 1590.
Stempel:
Riefa Nr. 22.

Nr. 84.

Sonnabend, 11. April 1931, abends.

84. Jahrg.

Das Riefaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Fall des Eintretens von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 39 mm breite, 2 mm hohe Grundchrift-Feile (6 Spalten) 25 Gold-Pfennige; die 29 mm breite Feilameille 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Feste Tarife. Bemühter Rabatt erwirkt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingeleitet werden muß oder der Auftraggeber in Kontos gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riefa. Ständige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Vorfahrung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riefa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riefa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riefa.

Das Gutachten zur Arbeitslosenfrage.

11 Berlin. Der erste Teil des Gutachtens zur Arbeitslosenfrage, der unter dem Vorsitz des früheren Reichsarbeitsministers, Dr. Brauns, tagenden Gutachter-Kommission in bekanntlich als Sonderveröffentlichung des Reichsarbeitsblattes erschienen. Seine wesentlichen Äußerungen sind von uns bereits veröffentlicht worden, doch verdienen einige interessante Einzelangaben noch besonderer Erwähnung.

In der Einleitung wird über den Umfang der Arbeitslosigkeit aufgeführt, daß Ende Februar 1931 von der in den Gewerkschaften organisierten Arbeiterschaft 34,5 vom Hundert arbeitslos waren, 19,5 v. H. verfahren arbeitslos und nur 46 v. H. volle Beschäftigung hatten.

Bei der Behandlung der Beschäftigung der Arbeitslosenzeit durch Verkürzung der Arbeitszeit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nicht angenommen werden könne, daß die Arbeitsstunden, die nach einer rein zahlenmäßigen Berechnung bei einer Verabfolgung der jetzigen längeren Arbeitszeit auf wöchentlich 40 Stunden von den bisher beschäftigten Arbeitern nicht mehr geleistet werden würden, in gleicher oder ähnlicher Höhe von neu einzustellenden Arbeitern zu übernehmen wären. Trotzdem sei nicht zu zweifeln, daß auf diesem Wege das ungelöste Meer der Arbeitslosen nicht unbedeutend vermindert werden könne. Eine ansehnliche Zahl von Unternehmern lasse bereits wöchentlich länger als 48 Stunden wöchentlich arbeiten. Nach den Erhebungen der Gewerkschaften sei im Februar 1931 von 19,5 v. H. ihrer Mitglieder mit verkürzter Arbeitszeit gearbeitet worden. Viele Betriebe könnten sich jedoch bis jetzt an der gleichen Maßnahme noch nicht entschließen. Wie aus der Gewerkschaftsstatistik zu entnehmen sei, seien im Januar 1931 noch immer etwa vier Fünftel der Arbeiter regelmäßig wöchentlich 48 Stunden oder länger beschäftigt gewesen. Es könne nicht erwartet werden, daß auf dem Wege der freiwilligen Entlassung in kurzer Zeit die regelmäßige Arbeitszeit überall dort auf wöchentlich 40 Stunden herabgesetzt werde, wo das möglich sei. Es dürfe daher die Frage ernstlicher Prüfung, ob zur Erreichung des Zieles gesetzliche Vorschriften angeordnet seien.

Manche liege die Erwägung, ob nicht die als vorübergehende Notmaßnahmen vorgeschlagenen Maßnahmen von vornherein nur für eine bestimmte befristete Zeit zu ergreifen seien. Es sei allerdings davon abgesehen worden, in die Grundzüge eine solche Befristung aufzunehmen, denn jeder Versuch, den Zeitpunkt der Überwindung der Mißstände schon heute irgendwie zu bezeichnen, würde vermehren erscheinen. Verschiedentlich sei vorgeschlagen worden, mit den Vorschriften über die Verkürzung der Arbeitszeit auch einen Zwang zur Reinstellung einer entsprechenden Zahl von Arbeitern zu verbinden. Die Gutachter-Kommission halte diesen Vorschlag nicht für zweckmäßig. Den Gedanken, eine für die gesamte Arbeiterschaft plötzliche Verteilung der vorhandenen Arbeitsplätze dadurch herbeizuführen, daß alle Angehörigen der höheren Altersklassen, etwa vom 60. Jahre an, von der Beschäftigung als Arbeitnehmer ausgeschlossen werden, könne sich die Kommission ebenfalls nicht zu eigen machen. Sowohl ein gesetzliches Verbot dieser Art wie eine gesetzliche Ermächtigung des Reichsarbeitsministers, alljährlich die Altersgrenze zu bestimmen, über die hinaus Arbeitnehmer nicht mehr beschäftigt werden dürften, würde zu unerträglichen Härten führen. Die Gutachter-Kommission schlägt deshalb den Gesetzentwurf, der diese ganze Materie regeln solle, in der Form vor, wie sie bereits vor einigen Tagen von uns veröffentlicht worden ist.

Der Abschluß über die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Beschäftigung des Doppelverdieners enthält die interessante Feststellung, daß nach der Berechnung von 1925 von insgesamt 12,7 Millionen verheirateten Frauen 8 645 000 ist gleich 28,7 v. H. hauptberuflich erwerbstätig waren, ein Beweis für die große Not, die gegenwärtig in Deutschland herrscht. Gegen die Anwendung jeder als Zwang anzutretenden Maßnahme wird eine Reihe von Bedenken geltend gemacht. Als grundsätzlicher Bedenken wird in erster Linie die Unmöglichkeit genannt, das Recht auf Arbeit zu beschränken. Bis auf die verheirateten Beamtinnen, denen gegenüber auf Bereitstellung von nach dem Dienstalter zu bestimmenden Abfindungssummen als Anreiz zu freiwilligem Ausscheiden durch Rechtsbehörden erkannt wurde, wurde nach Abschaffung des Für und Wider Einigkeit darin erzielt, daß Eingriffe auf gesetzlichem Wege nicht verlangt werden sollen. Privat Arbeitgebern soll die Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse bei der Beschäftigung der Arbeitsplätze angelegentlich empfohlen werden.

Kein Interview des Außenministers

Berlin, 11. April.

Ein norwegisches Blatt veröffentlicht ein angebliches Interview, das sein Auslandsredakteur mit Reichsaußenminister Dr. Curtius gehabt haben soll, und das sich auf die deutsch-österreichische Zollunion und die Abrüstungsfrage bezieht. Wie wir erfahren, handelt es sich aber keineswegs um ein Interview, sondern um eine lose Unterhaltung, die der norwegische Journalist kürzlich bei seiner Anwesenheit in Berlin mit Dr. Curtius hatte. Schon daraus ergibt sich, daß die Äußerungen, die dem Reichsaußenminister in dem Mund gelegt werden, keinen Anspruch darauf machen können, authentische Formulierungen zu sein.

Zum Verbot des „Stahlhelm“.

Die Beschwerde des „Stahlhelm“ über das Verbot seiner Zeitung.

* Berlin. Zu dem Verbot der Stahlhelm-Zeitung durch die preussische Regierung nimmt die D. N. Z. in scharfer Weise Stellung. Das Blatt schreibt u. a.: Das Verbot der Stahlhelmzeitung sei nicht mit den zäflischen Verboten gleichzusetzen, die in kritischen Situationen von den verschiedenen Regierungen erlassen worden seien, um eine akute Gefahr abzuwehren. Während die Entgleisungen noch so peinlich sein, so rechtfertigten sie dennoch nicht ein Verbot für ein volles Vierteljahr, sondern unter den gegenwärtigen besonderen Verhältnissen. Das müsse dem nur allzu begründeten Verdacht Vorbehalt leisten, daß hier ein vollkommenen Anlaß benützt werde, um dem Volksbegehren Abbruch zu tun und vor allem die gesamte Agitation der Volksgesamtheit dauernd unter Drohungen und Druck zu setzen. Die preussische Regierung habe es nicht verstanden, sich in wirklich zweifelhaften Fragen schließlich doch noch ins Unrecht zu bringen. Das gelte auch für das Verbot der Stahlhelmzeitung, das sich nicht als verständliche Notwehr, sondern in seiner jetzigen Gestalt als ein neuer Gewaltakt gegen unbewusste Massen erweise. Die Nationalliberale Korrespondenz sagt, das Verbot auf 8 Monate sei ameisels von drakonischer Schärfe. Es sei dringend zu hoffen, daß die Staatsregierung hier eine Milde rung eintreten lasse.

* Berlin a. N. Die „Völkische Zeitung“ schreibt unter der Überschrift: „Ein Härtenpunkt“ zu dem Verbot der Stahlhelmzeitung u. a. der Auffassungen über die Verhältnisse und Verhältnisse gegen die preussische Staatsregierung, die in dieser Form nicht berechtigt seien. Aber das sei wirklich noch kein Grund für das Verbot. Von radikaler Seite habe man auch andere Angriffe zu lesen bekommen, ohne daß die betreffende Zeitung sofort verboten worden wäre. Außerdem gebe es ja auch andere Mittel, um Verleumdungen entgegenzutreten. Wenn auch die Stahlhelmzeitung nicht das einzige Mittel der Agitation für das Volksbegehren sei, so werde doch weithin der Eindruck entstehen, als ob gerade dieser Agitation das Zeitungswort geahndet habe. Es sei fraglich, ob die preussische Staatsregierung ob dieses jänischen Verbotverstoß gerade besonders irritiert sein werde. Der Dienst, den ihr Polizeipräsident Graefnitz erweise, könne ebenso ein Härtenpunkt werden, wie das damalige Einziehungsverbot desselben Graefnitz aus Anlaß des letzten Volksbegehrens gewesen sei.

* Berlin. Wie das Bundesamt des Stahlhelm mitteilt, ist unter dem 10. April das folgende Schreiben an den Polizeipräsidenten von Berlin gerichtet worden:

Wegen das von Ihnen unter Tagebuchnummer 765/1 8 21 ang. I vom 9. April 31 ausgesprochene Verbot der Zeitung „Der Stahlhelm“ lege ich hierdurch gemäß § 13 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 und gemäß § 2 und 13 des Gesetzes zum Schutze der Republik Beschwerde ein.

Die Beschwerde wird wie folgt begründet:

Eine Beschimpfung der Staatsform ist in keiner Weise erkennlich, auch nicht beabsichtigt, ebensowenig eine Beschimpfung der Reichs- oder einer Landesregierung oder eines einzelnen Mitglieds derselben. Die Ausführungen des Artikels belangen vielmehr in durchaus sachlichem und ruhigem Tone nur, daß die unter sozialdemokratischem Einfluß stehende preussische Regierung infolge ihrer aus der Internationalität des sozialdemokratischen Parteiprogramms sich ergebenden Einstellung und der von ihr betriebenen bezw. beeinflussten Westpolitik nicht geeignet und in der Lage ist, die nach Ansicht des Beschwerdeführers maßgebenden Interessen Preußens-Deutschlands hinreichend wahrzunehmen. Begründung im einzelnen bleibt vorbehalten.

Sollte der Beschwerde nicht abgeholfen werden, so wird gebeten, sie sofort im Instanzenwege weiterzuleiten, damit im Hinblick auf das zur Zeit laufende Volksbegehren die Aufhebung des Verbotes durch eine der höheren Behörden, eventuell des 4. Strafenamts des Reichsgerichts, so schnell als möglich und jedenfalls noch vor Ablauf der Eintragsfrist beziehungsweise vor dem planmäßigen Erscheinen der nächsten Nummer des Stahlhelm ausgesprochen werden kann.

(gez.) Franz Seidie,
1. Bundesführer des Stahlhelm
H. d. B.

Der Wegptenflug des Luftschiffes „Graf Zeppelin“.

Kairo. (Funkpruch.) Das Luftschiff „Graf Zeppelin“ landete um 7.20 Uhr morgens im Flughafen von El Maza, wo sich trotz der frühen Morgenstunden etwa 25 000 Menschen eingefunden hatten, um der Landung beizuwohnen. Das Luftschiff hatte kaum den Boden berührt, als die Menge die polizeiliche Absperrung durchbrach und sich enthusiastisch um das Luftschiff herumdrängte. Als Dr. Eckner an der Tür der Gondel sichtbar wurde, war dies das Zeichen zu einer großen Kundgebung der Menge. 150 Soldaten waren von den britischen Luftkrawallen, weitere 200 von den britischen Besatzungstruppen zur Verfügung gestellt, um das Luftschiff während seines Aufenthalts auf dem Flugplatz zu halten. Eine Stunde später ließ das Luftschiff erneut auf, um einen Rundflug über Palästina zu unternehmen.

Kairo. (Funkpruch.) Bei der Landung des Luftschiffes „Graf Zeppelin“ auf dem diesigen Flughafen wurde mit großem Interesse beobachtet, daß ein Mitglied der Besatzung mit dem Fallschirm aus dem Luftschiff absprang, als dieses noch etwa 120 Fuß vom Erdboden entfernt war. Dieses Besatzungsmitglied hatte anscheinend den Auftrag, die erforderlichen Anweisungen beim Vorankert-Anlegen an die Palästinaautoritäten zu erteilen. Die Landungsmandate gingen unter Anwesenheit des Leutnants End vor sich, der seinerseits zu dem besonderen Zweck nach Ägypten gekommen war, die Landungsmandate des verunglückten Luftschiffes „R. 101“ zu leiten. Als Dr. Eckner erfuhr, daß

die Vorbereitungen unter Luks Leitung getroffen worden seien, zeigte er sich hochbefriedigt und voller Vertrauen. End wurde von Dr. Eckner eingeladen, ihn an der Rückfahrt nach Deutschland an Bord des „Graf Zeppelin“ zu begleiten.

„Graf Zeppelin“ macht einen Abstecher nach Oberägypten.

* London. Nach Meldungen aus Kairo unternimmt das Luftschiff „Graf Zeppelin“, das erheblich früher in Ägypten eintraf, als man es erwartet hatte, zunächst einen Abstecher nach Oberägypten. Durch Funkpruch wurde der Luftschiffahrt nach dem Eintreffen über Kairo mitgeteilt, daß die Vorbereitungen für die Landung noch nicht beendet seien und daß das Programm auch nicht mehr abgeändert werden könne. Infolgedessen hat sich Dr. Eckner zu einer Fahrt über Oberägypten entschlossen.

Das Luftschiff „Graf Zeppelin“ über Jerusalem.

Jerusalem. (Funkpruch.) Das Luftschiff „Graf Zeppelin“ traf hier um 11 Uhr vormittags ein. Sein Erscheinen erweckte bei der Bevölkerung große Begeisterung.

Wieder 8 polnische Aufständische freigesprochen.

* Katowitz. Vor dem hiesigen Burgergericht fanden wieder zwei Prozesse gegen Aufständische statt, die vor den Wahlen gegen Angehörige der deutschen Minderheit in Orzech und Neurepten Ausschreitungen begangen haben. In Orzech zogen die Aufständischen nach einer Versammlung durch das Dorf, zertrümmerten zahlreiche Fenster-scheiben in den Wohnungen von Deutschen, rissen Fensterkreuze heraus und bedrohten mehrere Stunden hindurch die Einwohner mit Revolvern. Eine Frau erlitt dabei einen Verwundungsbruch, an dessen Folgen sie am nächsten Tage starb. In Neurepten wüteten die Aufständischen in

ähnlicher Weise. In einer Wohnung wurden 10 Fenster-scheiben eingeschlagen. Insgesamt lagen 8 Personen auf der Anklagebank. Die zahlreichen Zeugen bestätigten unter Eid, daß die Aufständischen in der oben wiedergegebenen Weise in den beiden Ortschaften gehandelt haben. Es war indes nicht möglich, die Angeklagten einwandfrei als die Täter festzustellen, da keiner der Zeugen sich während der Vorfälle auf die Straße wagen durfte. Wie schon in zahlreichen anderen Fällen kam das Gericht auch hier zu einer Freisprechung sämtlicher Angeklagten wegen Mangels an Beweisen. Es ergibt sich also immer wieder das Bild, daß die unglaublichen Ausschreitungen der Aufständischen einwandfrei durch Zeugenaussagen bestätigt werden, daß aber infolge des völligen Verlangens der polnischen Sicherheitsbehörden eine Bestrafung der Schuldigen unterbleibt.